

Tarif
über Hafen- und Ufergeld
der
Duisburger Hafen AG
vom 25.09.2006

- gültig ab 1. Januar 2007 -

I n h a l t

1.	Geltungsbereich	Seite 3
2.	Allgemeine Bestimmungen	Seite 4
3.	Ufergeld	Seite 5
4.	Hafengeld	Seite 7
5.	Schlußbestimmungen	Seite 10

1. Geltungsbereich

1.1 Dieser Tarif gilt für die öffentlichen Häfen der Duisburger Hafen AG sowie für den öffentlichen Innenhafen (einschl. Holzhafen) der Stadt Duisburg im Stadtbereich von Duisburg.

1.2 Hierzu gehören:

1.2.1 in Duisburg-Ruhrort

der Eisenbahnhafen, Hafenmund, Vinckekanal, Werfthafen, Bunkerhafen, Nordhafen, Südhafen und Hafenkanal sowie die Becken A, B, C;

1.2.2 am Rhein-Herne-Kanal

der Kanalhafen Duisburg-Meiderich und der Wendehafen;

1.2.3 an der Ruhr

der Ruhrhafen Duisburg-Neuenkamp;

1.2.4 in Duisburg

der Parallelhafen, Außenhafen, Innenhafen und Holzhafen;

1.2.5 in Duisburg-Hochfeld

1. der Rheinkai Nord;

2. der Kultushafen, der Südhafen und der Rheinkai Süd;

1.2.6 in Duisburg-Rheinhausen

der Hafen Rheinhausen;

1.3 Hinsichtlich der Abgrenzung dieser Häfen gegenüber den Bundeswasserstraßen sind die Bestimmungen in § 1 der Hafenverordnung (HVO) Duisburg I vom 8. August 1984 – in der jeweils geltenden Fassung – maßgebend.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Für die Benutzung der Häfen werden von der Duisburger Hafen AG Ufergeld und Hafengeld nach Maßgabe dieses Tarifs erhoben.
- 2.2 Ufergeld ist von demjenigen (Schuldner) zu zahlen, der in den Häfen Güterumschlag durchführt.
- 2.3 Hafengeld ist von dem Eigentümer (Schuldner) eines Wasserfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage zu zahlen.
- 2.4 Ufergeld und Hafengeld werden mit der Rechnungszustellung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (EZB), mindestens 7,67 Euro, berechnet.
- 2.5 Der Schuldner ist verpflichtet, der Hafenverwaltung die für die Ufer und Hafengelderhebung notwendigen Auskünfte unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen zu erteilen.
- 2.6 Ufer- und Hafengeldbeträge werden auf volle Cent aufgerundet.
- 2.7 Ufer- und Hafengeldsätze enthalten keine Umsatzsteuer.
- 2.8 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Duisburg.

3. Ufergeld

- 3.1 Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verraumt werden.
- 3.2 Ufergeld wird:
 - 3.2.1 grundsätzlich nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet. Das Gewicht wird auf volle Tonnen (t) aufgerundet;
 - 3.2.2 bei Gütern in Containern/Wechselbehältern je Ladeinheit (siehe Ziffern 3.6.1 und 3.6.2) erhoben. Die nachfolgenden Ziffern 3.3 und 3.4 gelten nicht für den Umschlag von Containern/Wechselbehältern;
 - 3.2.3 bei Schwergut und überdimensionierten Einzelstücken – dessen Umschlag (Ausnahme Schwergutverladeanlage) genehmigungspflichtig ist, wenn dieser nicht mit fest stationierten Umschlag-einrichtungen erfolgt – nach Ziffer 3.6.3. Die nachfolgenden Ziffern 3.3 und 3.4 gelten hierfür nicht.
- 3.3 Für die Einstufung der Güter in Güterklassen ist, mit Ausnahme der unter Ziffer 3.5.1 und 3.5.2 gesondert genannten Güter, das „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“ – in der jeweils geltenden Fassung – maßgebend.
- 3.4 Bei Mischladungen von Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.

- 3.5 Das Ufergeld beträgt:
- 3.5.1 für Güter der Güterklassen I und II sowie Mineralöl-
erzeugnisse (Güter-Nr. 3231, 3232, 3251, 3252, 3270),
Gase (Güter-Nr. 3302, 3303) und chemische Erzeugnisse
(Güter-Nr. 7231, 7242, 7290, 8110 bis 8193, 8310, 8392
und 8393, 8395 bis 8399, 8962 und 8963) 0,50 €/t
- 3.5.2 für übrige Güter der Güterklassen III und IV sowie
chemische Erzeugnisse der Güter-Nr. 8394 0,30 €/t
- 3.5.3 für übrige Güter der Güterklasse V 0,21 €/t
- 3.5.4 für übrige Güter der Güterklasse VI 0,18 €/t
- 3.6 Abweichend von Tarifstelle 3.5 beträgt das Ufergeld:
- 3.6.1 für leere Container/Wechselbehälter
je Ladeeinheit 0,95 €
- 3.6.2 in Containern/Wechselbehältern umgeschlagene Güter
ohne Rücksicht auf Güterart und Gewicht
je Ladeeinheit 6,75 €
- 3.6.3 für Schwergut und überdimensionierte Einzelstücke an
besonders zugewiesenen Umschlagstellen (siehe Ziffer
3.2.3) 2,73 €/t
- 3.6.4 incl. Nutzungsentgelt für die Ro-Ro-Anlage
pro PKW 1,03 €
pro Trailer 9,27 €
- 3.7 Das Ufergeld ist zu entrichten in:
- 3.7.1 voller Höhe für Güter, die über das Ufer umgeschlagen werden;
- 3.7.2 halber Höhe für Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschla-
gen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verraumt werden.
- 3.8 Ufergeld wird nicht erhoben für Treibstoffe, die von Bunkerbooten an
Fahrzeuge im Hafengebiet abgegeben werden.

4. Hafengeld

- 4.1 Hafengeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen für jede angefangene Zeiteinheit von 10 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthalts im Hafengebiet zu entrichten.
- 4.2 Maßgebend für die Hafengeldberechnung ist, soweit nichts anderes genannt:
- 4.2.1 bei Binnenschiffen
die sich aus dem Eichschein ergebende Tragfähigkeitstonnage in Tonnen (t);
- 4.2.2 bei Fluss-See-Schiffen (Küstenmotorschiffen) die sich aus dem internationalen Schiffsmessbrief (1969) (International Tonnage Certificate), entsprechend dem internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969 (International Convention on Tonnage Measurement of Ships) ergebende Bruttoreaumzahl (BRZ), wobei 1 Bruttoreumzahl einer Tragfähigkeitstonne gleichgesetzt wird.
Sofern kein internationaler Schiffsmessbrief (1969) vorhanden ist, wird die vorläufige Bruttoreumzahl zur Entgeltfestsetzung nach der entsprechenden Berechnungsformel des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie ermittelt;
- 4.2.3 bei sonstigen Wasserfahrzeugen und schwimmenden Anlagen die von ihnen genutzte Liegeplatzfläche in Quadratmetern (m²), die sich aus der Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite ergibt.
- 4.3 Für die Hafengeldberechnung werden die Veranlagungsgrößen (t/BRZ/ m²), jeweils auf volle 100 t/BRZ/ m² gerundet. Dies hat bei Veranlagungsgrößen über 100 t/BRZ/ m² für Zwischengrößen unter 50 t/BRZ/ m² nach unten und ab 50 t/BRZ/ m² nach oben zu erfolgen.
- 4.4 Das Hafengeld beträgt für:
- 4.4.1 **Güterschiffe mit Güterumschlag**
- 4.4.1.1 bis 25 % der berechneten Tragfähigkeit bei einem Aufenthalt bis max. 24 Stunden ab Ankunftszeit
je 100 t Tragfähigkeit 1,63 €

4.4.1.2	bis 50 % der berechneten Tragfähigkeit bei 1 bis 3 Kalendertagen Aufenthalt, sofern sie nicht nach Tarifstelle 4.4.1.1 zu veranlagen sind je 100 t Tragfähigkeit	4,90 €
4.4.1.3	über 50 % der berechneten Tragfähigkeit bei 1 bis 3 Kalendertagen Aufenthalt je 100 t Tragfähigkeit	9,00 €
4.4.1.4	bei 4 bis 10 Kalendertagen Aufenthalt je 100 t Tragfähigkeit	10,75 €
4.4.2	Güterschiffe ohne Güterumschlag	
4.4.2.1	bei einem Aufenthalt bis max. 24 Stunden ab Ankunftszeit je 100 t Tragfähigkeit	1,63 €
4.4.2.2	bei längerem Aufenthalt als nach Tarifstelle 4.4.2.1 bis zu 3 Kalendertagen je 100 t Tragfähigkeit	4,90 €
4.4.2.3	bei Aufenthalt von 4 bis 10 Kalendertagen je 100 t Tragfähigkeit	10,75 €
4.4.3	Fahrgast-, Hotel- und Veranstaltungsschiffe	
4.4.3.1	bei reinen Hafenbesichtigungsfahrten je Fahrt	46,50 €
4.4.3.2	bei gewerblicher Nutzung je angefangene 24 Stunden	38,10 €
4.4.3.3	bei nicht gewerblicher Nutzung bis zu 10 Kalendertagen je 100 t/m ² Veranlagungsgröße	10,80 €
4.4.4	Sportboote	
	je Fahrzeug oder nach besonderen Vereinbarungen mit den im Hafen ansässigen Jachtclubs	10,80 €

4.5 **Abweichend von Tarifstelle 4.1 und 4.4 beträgt das Hafengeld für:**

- 4.5.1 Güterschiffe, die in den Hafen während einer Schifffahrtssperre wegen Hochwassers oder einer durch Verlautbarung der Ausschüsse zur Festsetzung des Schifffahrtsschlusses angekündigten Beeinträchtigung sowie Schließung des Schiffsverkehrs wegen Eisgefahr Schutz suchen, für die Zeiteinheit von jeweils 7 Kalendertagen, sofern sich nicht nach den übrigen Tarifbestimmungen ein niedrigerer Hafengeldbetrag ergibt
je 100 t Tragfähigkeit 2,50 €
- 4.5.2 Bunkerboote pauschal
je Kalendermonat und t 1,42 €
- 4.5.3 Bugsierboote pauschal
je Kalendermonat und Fahrzeug 33,00 €
- 4.5.4 sonst nicht genannte Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen
je 100 t/m² Veranlagungsgröße je Kalendermonat und Fahrzeug/Anlage 11,45 €

4.6 **Hafengeld wird nicht erhoben für:**

- 4.6.1 Motorgüterschiffe ohne Güterumschlag bei Einfahrt an Sonntagen nach 0.00 Uhr und Ausfahrt am gleichen Tag bis 24.00 Uhr;
- 4.6.2 Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen die dem Bund oder Land gehören, und Fahrzeuge der Streitkräfte;
- 4.6.3 Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen, die auf Helling liegen, wobei das Aufziehen auf Helling einen hafengeldpflichtigen Aufenthalt unterbricht;
- 4.6.4 Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die auf Werften im Hafengebiet gebaut worden sind, bis zum Tag ihrer Abnahme, soweit diese nicht unangemessen verzögert wird;
- 4.6.5 Güterschiffe bei Aufenthalt bis zu 3 Kalendertagen ausschließlich zum Zwecke der amtlichen Eichung oder Untersuchung;

- 4.6.6 Güter-, Fahrgastschiffe und Sportboote, an denen auf hierfür zugewiesenen Liegeplätzen Reparaturarbeiten durchgeführt werden, bei Nachweis durch Reparaturbescheinigung für die Zeit vom Tag des Beginns bis zum Tag der Beendigung der Arbeiten, höchstens jedoch für 30 Kalendertage. Der Nachweis muss spätestens 14 Tage nach Beendigung der Arbeiten vorliegen.
- 4.6.7 Güterschiffe im Durchgangsverkehr über den Hafenkanal vom oder zum Rhein-Herne-Kanal, sofern sie hier weder laden noch löschen und sich nicht länger als 7 Stunden ohne Einrechnung der Nachtzeit von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr aufhalten (die Frist verlängert sich jeweils um die nicht vom Fahrzeugführer zu vertretende und bei Einfahrt in den Hafenkanal nicht vorhersehbare Wartezeit auf Schleusung); für diese Schiffe sind für eine Gesamtlänge des Hafenkanals von 3,5 km Entgelte nach dem Tarif für die Schiffsabgaben auf den norddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich zu entrichten;
- 4.6.8 Güterschiffe für die zur Behandlung an den Schiffsreinigungs- und Waschwasserabgbeanlagen erforderliche Aufenthaltszeit;
- 4.6.9 Beiboote, die zu anderen abgabepflichtigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Der Tarif tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt der Tarif über Hafen- und Ufergeld der Duisburger Hafen AG vom 02.04.2003 außer Kraft.

Die Änderung des Tarifs wurde durch Veröffentlichungen im Bundesanzeiger und den ortsüblichen Tageszeitungen sowie durch Aushang bekannt gemacht.

Duisburg, den 25.09.2006

Duisburger Hafen AG